

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802

48 (29.11.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762829](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762829)

No. 48. Montag, den 29sten November 1802.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

I. Verordnung wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen. De Dato Berlin, den 23. August 1802.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, nachstehendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1.

Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unterofficier oder gemeinem Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Guthsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu übersenden, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2.

Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Krieges- und Steuer- oder Landrath sie dem Commandeur des Regiments, bey welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außer dem aber sie sogleich zurückgeben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3.

Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird blos deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthaler, oder mit verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seiner Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingeseffenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insigne bedrucken lassen.
Berlin, den 23sten August 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Reck. v. Woz. v. Goldbeck. v. Thulmeier. v. Schrötter.



2. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß, da die Feuer-Cassens-Casse vom platten Lande bey nahe erschöpft ist, das Landschaftliche Administrations-Collegium einen neuen Beytrag an diese Casse

zu Fünf Schaf von jedem Einhundert Reichsthaler eingewilliget, und nach erfolgter allerhöchsten Königl. Approbation ausgeschrieben habe, so daß die Gelder insgesammt gegen die Mitte des Monats December a. c. an die Landrenten ohne Reste abgeliefert werden müssen, daher alle Communen und Contribuenten sich hiernach zu achten und prompte Zahlung ihrer Beyträge an denen ihnen von den Receptoren zu bestimmenden Tagen zu leisten haben.

Murich, den 17. November 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Landschaftl. Administrations-Collegium.

3. Auf Seiner Königl. Majestät Höchsten Befehl, soll in dem Kirchspiele Esens zwischen dem Neuharlinger: Syhle und Gros-Holum eine neue Pfl- und Pelde-Mühle auf Kosten eines Annehmers errichtet, und für einen angemessenen jährlichen Canon, unter bestimmten Bedingungen, welche in der Kammer-Registratur einzusehen sind, in Erbpacht ausgethan werden.

Es wird dazu terminus licitationis auf den 7ten December curr. angesetzt, die Höchste Genehmigung aber ausdrücklich vorbehalten, und können sich die Competenten an dem gewöhnlichen Ort vor der hiesigen Krieger- und Domainen-Kammer gedachten Tages um 10 Uhr des Morgens gehörig einfinden.

Signatum Murich am 16. November 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieger- und Domainen-Kammer.

4. Damit bey dem Anfange des neuen Jahres, um unnütze Kosten zu ersparen, gleich bestimmt werden kann, wie stark die Auflage des Wochenblatts fürs nächste Jahr seyn muß; so wird hiedurch bekannt gemacht: daß diejenigen, welche auszutreten willens sind, so wohl als die, so für das folgende Jahr die Wochenblätter mithalten wollen, sich vor den 15. December bey den resp. Wollöbl. Post-Ämtern dieser Provinz, oder dem Königl. Intelligenz-Comtoir zu melden haben.

Uebrigens verhofft das Intelligenz-Comtoir, daß jeder Interessent spätestens in den ersten 14 Tagen des neuen Jahres die Kosten des Wochenblatts zu 1 Rthl. 4 gGr. pro Exemplar berichtigen werde, weil sonst, da keine Reste bey dieser Casse statuiret werden sollen, wider die Saumhaften mit der Execution, ohne weitere Anmahnung, verfahren werden muß.

Murich, den 25. November 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Intelligenz-Comtoir.

Geyer.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Norden, bey dem Stadtgerichte daselbst und bey dem Amtgerichte zu Berum affigirten Patents, wollen des weyl. Berend Ulrich Cramers Erben ihre im Amte Norden belegene Immobil-Stücke, als:

1) ihren im Gastmarscher Rott No. 6. belegenen Heerd, als Behausung und Scheu-



Scheune mit 52 $\frac{1}{2}$ Diemath, welcher jetzt von gerichtlich beeidigten Taxatoren auf 26905 fl. in Gold gewürdigt worden, und

2) ihre 5 Diemathen Stückland auf dem Westermarscher Neuland, sind taxiret auf 3750 fl. in Gold,

in dreien von 14 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, den 8. November, den 22. November und den 6. December a. c. Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhaufe hieselbst öffentlich feilbieten und in dem letzten Termine ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zuschlagen lassen. Kauflustige und zum Besitz Fähige werden demnach hiemit abgeladen, in den bestimmten Terminen am besagten Orte des Nachmittags 2 Uhr sich einzufinden, ihr Both zu eröffnen, und vorgedachtermaßen den Zuschlag zu gewärtigen.

Conditionen und Taxe sind den Subhastations-Patenten beygefügt, können auch bey dem Amtgerichte und bey dem Aedilibus eingesehen und abschriftlich gefordert werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuch nicht constirende Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiermit aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens in termino den 6. December a. c. 9 Uhr hier im Amtgerichte gehörig anzumelden und zu verifiziren, widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 16. October 1802.

Hoppe.

2. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügten Verkaufs-Conditionen und Taxe, welche auch bey dem Aedilibus einzusehen und für die Gebühr abschriftlich abzufordern sind, sollen die dem Hausmann Uve Henkes Fischer und des weyl. Kaufmanns Jacob D. Fischers Sohn, Siebe F. Fischer, in Communion zustehende 4 $\frac{1}{2}$ Diemath auf dem Westermarscher Neulande belegen, so von gerichtlich beeidigten Taxatoren per Diemath auf 750 fl., mithin im Ganzen auf 3562 fl. 5 sch. in Gold gewürdigt worden, in dreien von 14 zu 14 Tagen abgekürzten, auf den 8ten November, den 22. November et ultimo ac peremptori auf den 6ten December a. c. präfigirten Licitations-Terminen, Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgebieten und in den letzten termino mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwa unbekanntem Real-Prätendenten dieses Stücklands, und insbesondere etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie dieses Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 16. October 1802.

Hoppe.

3.



3. Es sind die Kaufleute Tobias Boumann und Harmannus Boumann, mandatario noie. der 1sten, 3ten und 4ten Affecuranz-Compagnie, freywillig entschlossen, das denenselben zugehörige Saagschiff, de Zekerheid des Handels, durch das Vergantungs-Departement hieselbst in dreyen Terminen von 14 zu 14 Tagen, am 25. October, 8ten und 22. November, dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 2700 fl. holl. groß Courant gewürdigte pl. min. 30 Lasten große Schiff, sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 13. October 1802.

4. Vermöge des beyhm hiesigen Amtgerichte affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali, soll das von dem weyl. Everfährer Johann Eber zu Carolinen: Syhl nachgelassene, ohne alle, nicht vorhandene, Inventarien: Stücke, auf 50 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Everschiff, in einem termino den 15ten December d. J. in des Meent Hillerns Meents Wirthshause zu Carolinen: Syhl Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind beyhm Ausmiener Ducken einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Da auch über den gesammten Nachlaß des gedachten Johann Eber der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenige, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich aufgefordert, solche in termino peremptorio den 16ten December bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche sie damit von der Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 26. October 1802.

Möhring.

5. Beyland Predigers Anton Ludwig Hattermann Kinder wollen mit Bewilligung des wohlbblichen Amtgerichts folgende in dem Amte Esens belegene Immobilien, als:

- 1) ein Platz am Werbumer alten Deich, groß 53 Diemathen, mit Behausung, Backhaus, Garten ic., welcher eidlich auf 9274 Rthlr. 24 sch. 17½ w. in Gold gewürdiget,
- 2) drey Todten-Gräber in der Kirche zu Werbum, eidlich auf 7½ Rthlr. in Gold gewürdiget,
- 3) ein Morast auf der neuen Gaude, welcher auf 24 Rthlr. in Gold,
- 4) eine Erbpachts-Heuer, groß 138 Rthlr. in Golde, haftet auf dem adelichen freyen Platze Insenhansen, im Kirchspiele Stebedorf, so eidlich auf 6496 Rthlr. 26 sch. 15 w. in Gold gewürdiget,
- 5) drey Diemath Land, setze drey Diemath Land ins Züchen, ohnwegit Esens, so eidlich auf 322 Rthlr. in Gold taxiret,

- 6) zwey Diematthen Landes ins Steinland, ohnweit Efens, so eidlich auf 231 Rthlr. in Courant aestimiret,
- 7) eine Grundheuer zu 15 fl. Courant auf Stielst Heyen Warfstäte und einen besondern Kamp, haftend bey dem Moorwege, welche eidlich auf 222 Rthlr. 6 sch. Courant abgeschätzt worden,
- 8) eine Grundheuer in Harm Jürgens Erben Warfstäte zu Westerbur, groß 13 sch. 10 w. in Courant, auf 20 Rthlr. Courant taxiret,
- 9) eine Grundheuer, groß 2 Rthlr. 14 sch. Courant, haftet auf Johann Gerhard Menffen Platz bey Lhunum, so eidlich auf 100 Rthlr. 20 sch. in Courant gewürdiget worden,

in dreyen Licitations-Terminen, auf den 29. November, 28sten December dieses, und den 1sten Februar künftigen Jahres, auf dem Stadthause zu Efens des Nachmittags um 2 Uhr feilbieten, und im letzten Termin stehend feste, jedoch mit Vorbehalt einer stägigen Approbation des wohlbl. vormundschaftlichen Gerichts zu Wittmund verkaufen lassen, wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastations-Patente nebst beygefügten Conditionen vor der hiesigen Amt- und Stadt-Gerichts-Stube, sodann der Amtgerichts-Stube zu Wittmund affigiret, und daselbst sowohl, als bey dem Ausmiener Eucken gratis einzusehen, auch bey dem letzten für die Gebühr in Abschrift zu haben sind.

Efens im Amtgerichte, den 26. October 1802.

Wdilling.

6. Auf nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando ist der Hindert Jürgens Schröder freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus an dem Hundepfade in Comp. 18. No. 110. durch das Vergantungs-Departement hieselbst in dreyen Terminen, am 19ten und 26sten November, und endlich am 3ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 9. November 1802.

7. Zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando sind die Curatoren der weyl. Siemen Blank Tochter, der Prediger Deyke und Kaufmann P. J. Bus, entschlossen, das von der weyl. Trientje Heyles nachgelassene Wohnhaus an der Krähenstraße in Comp. 17. No. 18. durch das Vergantungs-Departement hieselbst in dreyen Terminen, am 19ten und 26sten November und endlich am 3ten December auspräsentiren und dem Meistbietenden salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe dieses von den Taxatoren auf 2700 fl. holländisch Courant gewürdigte Wohnhaus sind bey dem hieselbst und zu Leer affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 9. November 1802.

8. Harm Gerds Voogd Erben, als Jan Beenen in Weener uxorio Althe Voogd und Jan Duisler uxorio Hanna Voogd noie., wollen ihr Haus mit Garten

in



in Bunde, am 2ten December daselbst in Vogt Stiermanns Hause öffentlich verkaufen lassen.

9. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will der hiesige Bürger und Lohgerber Johann Jacob Hünerwadel, Namens seiner Ehefrau Afke M. Brauer, die derselben zugehörige im Westermarscher 5ten Rott belegene $4\frac{1}{2}$ Diemathen Landes, welche der Hausmann Mamme Gerdes anjezt in heuerlichen Gebrauch hat, am 6. December a. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst durch die zeitigen Aediles, Rathsherren Harmens und Wenkebach, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Gleichfalls will des weyl. Kaufmanns Willem Peters Drouwers Wittwe ihr an der kleinen Mühlenstraße hieselbst im Norder-Kluft 7te Rott sub No. 642 $\frac{1}{2}$ stehendes Haus nebst dazu gehörigen Garten, am 6. December, des Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Weinhause durch bemeldete Aediles öffentlich verkaufen lassen.

Sodann will der hiesige Bürger und Schmiedemeister Gerdt Classen sein eigenthümliches von ihm bewohnt werdendes Haus nebst Garten an der Westerkluft im Westerkluft 8te Rott sub No. 462. belegen, am 6. December Nachmittags 2 Uhr durch bemeldete Aediles den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Die Verkaufs-Conditionen von allen Posten sind bey den Aedilibus vorhero einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Norden, den 9. November 1802.

10. Die Eheleute, Schmiedemeister Koene Harms und Engel Elsen zu Odersum, wollen ihre Schmiedegeräthschaften, 1 Ambos, schwer 516 Pfund, Staaben, Kniezangen, Schrauben, Blasebalg, Nothstall und alles was zum Vorschein kommen wird, auf Mittwoch den 1sten December instehend, daselbst durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen.

Odersum, den 8. November 1802.

H. D. Egberts, Ausmiener.

11. Auf nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando sind der Kaufmann P. J. Bus und der Seegelmacher Waalkje J. Waalkes, qua curatores des weyl. Tjaade Dirks Barghoorn, freywillig entschlossen, das zur besagten Masse gehörige Wohnhaus an der Emstraße in Comp. 4. No. 13., durch das Vergantungs-Departement hieselbst in dreyen Terminen, am 19. und 26. November und 3. December auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll dieses von Taxatoren auf 2100 fl. holl. Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und zu Norden affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 10. November 1802.

12. Vermöge des hieselbst und zu Norden bey dem Wohlbl. Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügten Verkaufs-Conditionen, welche bey dem Ausmiener Fridag einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das von dem Schustermeister Freyck Dontjes in Hage nachgelassene Haus und Garten daselbst,
eid-



würdiget auf 1675 fl. in Golde, desgleichen einige Todtengräber auf dem Kirchhofe daselbst, wovon ein jedes auf 4½ fl. Preuss. Courant taxiret worden, in einem termino, als den 21. December bevorstehend, Nachmittags 2 Uhr in des Vogten Behausung in Berum öffentlich ausgeboten und mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden; weshalb also Liebhaber zur Erscheinung und Abgebung ihres Gebots aufgefordert werden, damit demnächst nach Befund der Zuschlag erfolge, ohne daß auf ein weiteres Gebot reflectiret werden wird. Zugleich wird auch allen etwaigen Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame an besagtem Tage Morgens 9 Uhr anhero erscheinen können, um ihre Ansprüche dem Deputato anzuzeigen, sonst aber zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besizer in Absicht dieses Grundstücks nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Berum im Amtgerichte, den 5. October 1802.

Kettler.

13. Auf nachgesuchten und erhaltenen Allerhöchst-Königlichen Dismembrations-Consens und darauf ertheiltes decretum de alienando, sollen die der Wittwe und den minderjährigen Kindern des weyl. Hausmanns Wilberk Peters Doongaarden zu Larrelt, zugehörige 50 Grasfen Stücklande unter Larrelt, welche aus folgenden Stücken bestehen, und von vereideten Taxatoren gewürdiget worden

- 1) 9 Grasfen beym sogenannten Mühlenwarf ohnweit Larrelt, auf 8100 fl. in Gold
- 2) 4 Grasfen am Stilkens, auf 1800 fl. in Gold,
- 3) 3 Grasfen am Conrebbers Wege belegen, auf 495 fl. in Gold,
- 4) 7½ Grasfen auf der Wester-Meebe, auf 1275 fl. in Gold, sodann
- 5) 26½ Grasfen, nemlich: 10, 9 und 7½ Grasfen im sogenannten großen Lande, zusammen auf 5675 fl. in Gold,

in breyen nacheinander folgenden, auf Verlangen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Licitationsterminen, nemlich den 26sten November und 3ten December anni curr. auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 10ten December e. a. zu Larrelt in des Gastwirths Gerhard Knoop Behausung öffentlich feilgeboten und im lethern Termino den Meistbietenden mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Die Subhastations-Patente nebst Conditionen und Taxe sind auf hiesigem Amtgerichte, in Larrelt und auf dem Königl. Amtgerichte zu Persum affigirt, auch für die Gebühr in der Amtgerichts-Registratur und bey dem Ausmiener Wrens in Abschrift zu haben.

Kaufslustige werden demnach aufgefordert, in den bestimmten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 17. November 1802.

Blum. Dissen.

14. Woensdag den eersten December 1802 Nademiddags 3 Uur zullen te Emden op de Beursenzaal door de Makelaars Haynings & Charpentier publyk worden verkogt: 300 Oxhoofd oude en nieuwe Fransche roode Wyn, als Emilion, Cotes & Graves, en 20 Oxhoofd zoete witte Wyn; alle van eerste Qualiteit.



teit. Deeze Wynen zyn Daags voor en op den Verkoopdag in een Pakhuis in de groote Dykstraat te bezien.

15. Auf ertheilte gerichtliche Commission sind des weyl. Ausmieners Schelten Erben freywillig gesonnen, bey ihrem Plage zu Mettelburg, ohngefähr 100 Stück Eichen, Eschen und Fjern-Bäume am 8. December Vormittags 10 Uhr öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen zu lassen. Wozu Liebhaber alsdann zu Mettelburg sich einfinden können und nach Gefallen kaufen.

Detern, den 15. November 1802.

Hölscher, Ausmiener.

16. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, will des weyl. Friedrich Meermens Janssen zu Uthwerdum Wittwe, Triencke Heynken Collmann, für sich und als Vormünderin ihrer beyden minderjährigen Kinder, die ihnen gemeinschaftlich gehörige nördliche Hälfte eines zu zweyen Wohnungen eingerichteten Gebäudes zu Uthwerdum, auch Wares und Gartens, eiblich taxirt, nach Abzug der Lasten, auf 1200 fl. in Golde, in einem abgekürzten Termine, nemlich am 15. December Nachmittags 2 Uhr in der Brauerey zu Uthwerdum öffentlich feil bieten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, blos mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zuschlagen lassen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 11. November 1802.

Telting.

17. Es sind die Wittwe des weyland Jan Jurjen Bruns und der Mahlersmeister Jurjen J. Bruns proprio und der Gerjet Diepenbroek curatorio nomine der Antje Janssen Bruns theilungshalber freywillig entschlossen, das ihnen zugehörige Bohn- und Packerhaus an der neuen Straße in Comp. 20. No. 59., so von Taxatoren auf 2400 Gulden holl. Courant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 26. November, 3ten und 10. December dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe sind bey dem hieselbst und zu Pevsum affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loefling einzusehen und bey letztern in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 17. November 1802.

18. Es ist der Bierziger J. Wbdeker, mandatorio nomine des Schiffs-Capitains W. J. Santjer, entschlossen, das seinen Mandanten zugehörige und jetzt zu Amsterdam liegende Gallias-Schiff, groß 124 Schwedische Commerz-Lasten, de Handlungslast genannt, durch das Vergantungs-Departement in einem Termine am 10. December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefling einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 16. November 1802.

19. Auf Ansuchen des Stadtdieners Moyer, als Curator über des weyl. Schmiedemeisters Hinderk Heykes van der Horst Tochter, soll das seiner Curandin

zur



zugehörige Wohnhaus und Pachthaus an der Neuen-Strasse in Comp. 22. No. 1., so von Taxatoren auf 4550 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 26sten November, 3ten und 10ten December dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii pupillaris zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieser Immobilien sind bey dem hieselbst, dem Ausricher Stadtgerichte und zu Odersum affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 17. November 1802.

20. Es sind die Kaufleute Folkert Grönefeld und E. G. Baumgarten, veranlaßt nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando, entschlossen, das dem Hinberk Vorstede zugehörige Wohnhaus an dem neuen Kirchhofe in Comp. 15. No. 113., zum Zeichen de Orangeboom, so von Taxatoren auf 2000 fl. holl. Courant gewürdiget, zu ihrer Befriedigung, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 26. November, 3. und 10. December auspräsentiren und dem Meistbietenden, salva approbatione judicii, zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind dem hieselbst und zu Leer affigirten Subhastations-Patente beygefügt und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 17. November 1802.

21. Es ist der Bierziger Dirl J. Duis, zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando, freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus an der Schulstrasse in Comp. 1. No. 76. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 26. November, 3. und 10. December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen. Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. November 1802.

22. Nach erhaltener gerichtlicher Commission ist der Bäcker Tebbe Niehoff zu Loga freywillig entschlossen, sein in der 2ten Klast sub No. 16. für einen Viertel Platz in Gerechtigkeiten und Lasten liegendes Haus, Garten und den Antheil des gemeinen Feldes öffentlich verkaufen zu lassen. Käufer können sich am Sonnabend, als dem 7ten December, des Nachmittages um 2 Uhr in des Gastwirths Anton Schreibers Behausung zu Loga einfinden und ihr Gebot gegen Treckgeld eröffnen.

Conditionen sind bey dem Ausmiener Albrecht gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

23. Das in jeder Hinsicht sehr angenehme und einträchtliche, mit allen adelichen Freyheiten, Holzungen, Jagd und Fischerey versehene, nahe bey der Stadt Haselüne, im Amte Meppen, Niederstift Münster belegene, landtagsfähige und allodialfreye, dem Herrn von Dwingelo gehörige Gut Lotten, soll am 3. Februar 1803 zu Haselüne in des Herrn Wirthschaffters Kerlhofs Behausung meistbietend verkauft werden. Die Conditionen sind bey Untergeschriebenem zu erfragen.

Meppen, den 7. November 1802.

Heyl, Advocat.

(No. 48. Eeeeeeeee.)



24. Es ist der Herr Bürgermeister von Santen freywillig entschlossen, folgende ihm zugehörige Immobilien, als 1 Wohnhaus und Garten, 1 Packhaus und Garten, und noch 1 Wohnhaus, sämmtlich an der großen Osterstraße in Comp. 14. No. 6. 7. 8. 9. und 10., und endlich 1 Garten hinter den Rahmen in Compag. 12. No. 137., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 26. November, 3. und 10. December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Roesing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Signatura Emajae in Curia, den 17. November 1802.

25. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch beyrn Auctions-Commissär Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des abwesenden Johann Kroeger Ehefrau, Thiebe Wilcken, und der großjährige Sohn Hinrich Janssen Kroeger, als Vormund über seines abwesenden Vaters Vermögen, zu Mohrdorff, das den Eheleuten Johann Kroeger und Thiebe Wilcken gemeinschaftlich gehörende daselbst belegene Colonat, groß 2 Diemath 133 Ruthen, als die annoch abzutheilende Hälfte von 4 Diemathen 266 Ruthen, deren andere Hälfte der Hinrich J. Kroeger besizet, und wovon jene mit dem Hause nach Abzug der Lasten auf 650 fl. in Golde, nach Abzug der vielleicht für die Thiebe Wilcken auf ihre Lebenszeit zu bedingenden Nahrung der kleinen Kammer nebst Raum in der Scheune und eines Ackers im Garten aber auf 580 fl. in Golde eidlich taxiret ist, am Freytag den 4ten Febr. 1803, Nachmittags 2 Uhr auf dem Amtgerichte zu Aurich öffentlich feilbieten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle aus dem Hypothequen-Buche nicht consistirende Real-Prätendenten, besonders auch die zu einer den Nutzungsertrag schmälernenden Dienstbarkeits-Berechtigte, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame, spätestens am 4. Februar 1803, des Vormittags auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, widrigenß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 24. November 1802.

Teltling.

26. Es soll das, des weyl. Schiffers Uffe Focke zu Oldersum Wittwe, Antje Heyen Boekelmann, für die eine Hälfte, sodann deren minderjährigen Kinderen Engel, Heye, Amke und Focke Uffen für die andere Hälfte zuständige, in dem Oldersumer Binnen-Canal liegende Tialk-Schiff, de jonge Fokke genannt, mit Zubehörungen, auf freywilliges Anhalten der genannten Wittwe und des Kaufmanns Jan Focke zu Oldersum, als Mitvormünder der Kinder, Behuf der Theilung und Auseinandersehung am Mittewochen den 29sten des kommenden December-Monats Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Ausmieners Egberts zu Oldersum gericht-

lich



lich subhastiret und dem Meistbietenden, vorbehältlich obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Dieses Schiff ist im Jahre 1799 erbauet, und vermöge Beyl: Briefes lang über Stäben 60 Fuß, weit 14 Fuß, hohl 6 Fuß; fährt 38 bis 40 Lasten Hofer, ist mit allen erforderlichen Zubehörungen versehen, in einem vortreflichen Stande, und daher von vereideten Taxatoribus auf fl. 3600 — Dreytausend Sechshundert Gulden holländisch Courant gewürdiget.

Von dem Oidersumischen Gerichte werden nun nicht nur Kauflustige aufgefordert, sich in dem angezeigten Termine zu melden, um ihre Gebote abzugeben, und nach Befinden der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen, mit ausdrücklicher Versicherung, daß auf nachherige, wenn gleich bessere, Offerten nicht reflectiret werden wird; sondern auch etwaige unbekannte Schiffs-Gläubiger abgeladen, ihre Forderungen längstens am bemeldeten 29. December des Vormittags von 9 bis 12 Uhr ad Acta anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, wenn sie nicht genärtigen wollen, damit in Hinsicht des Schiffes mit Zubehörung und der Kaufgelder präcludiret zu werden.

Conditiones, Inventarium und Taxe, sind dem bey diesem Gericht, sodann zu Emden und Leer an den gewöhnlichen Versammlungs-Plätzen der Kaufleute und Schiffs-Rheder, affigirten Subhastations-Patenten angehegen, Erstere auch bey dem Ausmiener Egberts zu Oidersum mit mehrerer Muße zu inspiciere und gegen die Gebühren abschrisftlich zu bekommen.

Geben Oolderlam in Judicio, den 23. November 1802.

Müller.

27. Die dem Arend Rogge zu Mary in Sachen Harm Kuper abgepfändete 2 Pferde, 2 Kühe und sonstige Sachen sollen, soweit nöthig, am Frentage den 17ten December des Nachmittags um 2 Uhr in Geerd Janssen Hause zu Mary, auf eine 1tägige Zahlung, den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; wozu sich also die Liebhaber einfinden wollen.

Friedeburg, den 22. November 1802.

Hellmts, Ausmiener.

28. Wilke Reinders in Manschlacht ist entschlossen, ihr Haus mit dem dabey gehörenden Garten und sonstigen Anweyden in Manschlacht daselbst am 16. December öffentlich verkaufen zu lassen.

29. Am Dienstag den 21. December werden die Bücher aus der Nachlassenschaft des weyl. Herrn Oberamtmanns Benckebach in Emden auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden, wovon der gedruckte Catalogus bey dem Buchdrucker E. Wenthin alda zu haben, wie auch in Aurich bey dem Herrn Buchbinder Nies, in Norden bey dem Herrn Buchbinder Schöttler und in Leer bey der Frau Wittwe Mellners.

30. Am 11. December dieses Jahres soll in dem hiesigen Herrschaftlichen Gehölze eine Quantität schweres Eichen- Eschen- Ffern- Beveschen- oder weiß Wapeln und Ellern-Holz von vorzüglicher Qualität, wie auch schönes Birken- Brenn- und Ridel-Holz, eichene Dampföhle und Busch öffentlich verkauft werden. Schiffsbau-meister und alle in Holz arbeitende Meister werden das Benöthigte finden. Die Lieb-

haber werden das Benöthigte finden.



haber werden ersucht, sich am gedachten Tage, des Vormittags um 10 Uhr bey dem Krüge hieselbst einzufinden.

Lütetsburg, den 24. November 1802.

31. Am Mittwoch den 8. December Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem Börsensaale durch die Mäcker Heynings & Charpentier a tous prix verkauft werden:
Eine Parthie neue St. Petersburger gegossne und gezogene Richte,
Eine Parthie Congo und andere Sorten feinen Thee,
und sind die Proben hievon bey Mäcker Heynings zu erhalten.

Emden, den 24. November 1802.

32. Der Goldschmidt Herr Specht in Leer ist willens, seine daselbst an der Peperstraße belegene, neulich noch stark reparirte Wohnung mit Scheune, die er jetzt selber bewohnt, wie auch zwey nahe vor Leer an den nach Bollinghusen führenden Weg belegene Gärten, am 4ten Januar 1803 auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen oder verheuren zu lassen.

Jan Harms auf Weenermohr ist seines hohen Alters halber willens, seine Mobilien, Betten, Wagen, Pflug, 4 Rühr, ein Pferd nebst eine Quantität Hen, am 3ten December daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Harm Wbrechers in Concurß gerathene Mobiliar-Vermögen in Stapelmohr, soll am 4ten December daselbst bey des Gemeinschuldners Behausung öffentlich verkauft werden.

33. Woensdag den 15. December 1802. Agtermiddags om 2 Uur zal op den Beursenzaal alhier opentlyk ten Verkoop gepresenteerd worden:

Eene Party Masten van 58 tot 69 Voet lang en 18 tot 23 Daim dik, beneffens

Eene Party Balken van diverse Lengtens en Dikte, dewelke hier deezer Dagen van Danzig zyn aangebragt.

Emden, den 23. November 1802.

34. Es ist der Stadtsdiener Berend Becker freywillig entschlossen, das ihm zugehörige, an der Hoffstraße stehende Wohnhaus in Comp. 11. No. 57., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 3ten, 10ten und 17ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist der Huthfabrikant Berend Roehuis entschlossen, sein an dem neuen Markte in Comp. 10. No. 45. stehendes Wohnhaus, an besagten Terminen auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 23. November 1802.

35. Infolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando, sind die Kaufleute A. Bargholter und D. H. Rogier freywillig entschlossen, das ihnen zugehörige Packhaus an dem Spiegelgange in Comp. 19. No. 71., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 3ten, 10ten und 17ten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Getz



Ferner will der Hindert J. Walberks an den besagten Terminen sein Wohnhaus an dem Appelmarkte in Comp. 9. No. 64. gleichfalls auspräsentiren und verkaufen lassen.

Endlich ist der Schneidermeister Peter J. Groenhoff freywillig entschlossen, an den oben bemeldeten Terminen, seinen hinter den Rahmen in Comp. 12. No. 134. belegenen Garten und kleines Wohnhaus auspräsentiren und dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

Conditionen wegen dieser Immobilien sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 23. November 1802.

Verheurung.

I. Der Kaufmann Liard Kemmers in Esens, als Vormund über woch. Eilert Lehmans Kind, will mit Bewilligung des wölldbl. Amt- und Stadtgerichts folgende zum Nachlaß gehörige Immobilien, als;

- a) Ein an der Fächerstraße hieselbst stehendes, zu allerhand Nabrung und Wirthschaft wohl aptirtes Wohnhaus nebst Scheune, einer separaten Scheune, ein Morast auf der neuen Gaude, groß 30 Ruthen, ein Garten am Neustadter Wall, nebst Bier- Brauer- Geräthe,
- b) Ein Kamp außer dem Herde- Thor zu Weiden oder Etten,
- c) Ein Kamp hinter der Burg zum Bauen, May 1803 oder sofort anzutreten, auf ein und zwey Jahr am bevorstehenden 2ten December in des Defuncti Behausung Nachmittags 2 Uhr durch den Ausmianer Eucken verheuern lassen.

Esens, den 17. Nov. 1802.

H. Eucken, Ausmianer.

Gelder, so ausgedoten werden.

1. Peter Innen Freese zu Westeraccum, als Vormund über Galt Eden Kinder, bietet hiedurch ein Capital zu 300 Rthlr. in Gold zur zinsbaren Belegung gegen hypothecarische Sicherheit aus. Wer hievon Gebrauch machen will, melde sich bey dem Vormunde oder bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens.

2. Der Hausmann Edo Frerichs Haben und Kaufmann J. E. Schürmann haben von Stunde an pl. m. 1500 fl. in Golde Pupillen-Gelder gegen landübliche Zinsen und erforderliche hypothecarische Sicherheit zu belegen. Liebhaber dazu können sich bey oben Benannte persönlich oder durch frankirte Briefe melden.

3. Der Syhlrichter Syvert Janssen zu Freepsom hat gleich oder May 1803 5 bis 6000 fl. in Gold, theils Pupillen-Gelder, im Ganzen oder in getheilten Summen zu 1 bis 2000 fl., zinslich zu belegen. Wem damit gedient ist und genugsame Sicherheit stellen kann, melde sich bey ihm.

Citationes Creditorum.

I. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam der Eheleute Hubert E. Huberts und dessen Ehefrau Janna Janssen daselbst, Edictales wider alle
und



und jede, welche auf die durch provocantische Eheleute von dem hiesigen Niedergerichts Assessor Georg Wilhelm Loeving privatim anerkaufte 9 Grasen Landes sub Nro. 189. außer dem Volten-Thor belegen, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Forderung oder Näherkaufrecht, insbesondere wider diejenige, welche im Hypothekenbuch nicht eingetragene Servituten oder Grundgerechtigkeiten, die den Nutzungsertrag des Grundstücks schmälern und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate et reproductionis praecclusivo auf den 15 December nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause coram Deput. Refer. Deteleff zur Anmeldung ihrer desfallsigen Forderungen und Ansprüchen, sodann zur Production der Beweises Mittel, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit allen ihren Forderungen an oben beschriebene 9 Grasen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 6. September 1802.

Jusu Senatus.

de Pottere, Secret.

2. Der Jan van Heuvel zu Böhmerwold erhielt von seiner Mutter Trientje Jans, des weyl. Hinricus van Heuvel Wittwe, und seinen Geschwistern Anse, Ham, Geple und Hinricus van Heuvel:

- 1) Eine Behausung nebst Achtzehn Grasen Landes und den Pütten auf Alt-Wunder-Neuland, von Andreas van Heuvel herrührend, Ost an dem Slieten-Tief, Süd an Ulrich Ebbes und Hybe Liaben van Heetern Kind, West an Hybe Liaben van Heteren Kind und den, ad 2 folgenden 8 Grasen, Nord an dem alten Deiche beschwettet —

- 2) Acht Grasen Landes auf Alt-Wunder-Neuland, von Hinderk Ebbes herrührend, Ost an den 18 Grasen sub Nro. 1., Süd und West an Hybe Liaben van Heteren Kind und Nord an dem Slieten-Tief beschwettet.

privatim in Eigenthum, und trug zu seiner Sicherheit wegen dieses acquist auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses an, welcher denn auch dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 29. December a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieser Immobilien und der Kaufgelder gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 20. September 1802.

3. Da per Resolutionem vom 29. October jüngst ob insufficientiam massae der generale Concurß über das sämtliche Vermögen des Geerd Andreesen eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, welche an diese Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt angewiesen, um die geringste Bezahlung nicht dem



Gemeinschuldner Heerd Andreeffen, sondern dem von Gerichtswegen angestellten Curator massae, Justiz-Commissario Hüllesheim, zu leisten. Die etwaige Pfand-Zuschaber werden, bey Verlust ihres Anrechts, angewiesen, nichts aus Händen zu geben, sondern es dem Gerichte anzuzeigen und die etwa verpfändete Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar bey Vermeidung der in der Prozeß-Ordnung angeordneten Commination.

Signatum Emdae in Curia, den 10. November 1802.

4. Die weyl. Eheleute Mene Haben und Ettje Reinders erhielten im Jahre 1776 von des weyl. Administratoris Zur Mühlen und Bürgermeisters Heßlingh Erben einen zu Middelsewehr belegenen Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchenstüben, Todtengräbern und 88½ Grasen Landes, in Erbpacht. Sodann erhielten besagte Eheleute Titel einer Beheerdenschaft in des Hausmanns Berend Harms zu Horenburg 5 Grasen unter Manschlacht, groß jährlich 10 Gulden 6 sch. 5 w. und ums 8te Jahr Maybe, aus der älterlichen Erbtheilung, und einen Warf zu Hofingwehr, wie auch 21 Grasen Landes daselbst nebst Kirchenstüben und Todtengräbern, von des weyl. Bürgermeisters Zeremann Erben herrührend, theils durch öffentliche Ankauf, theils durch Cession von dem Kirchvogten Sent Uylts.

Nach des Mene Haben Tode kamen vorstehende Immobilien halb auf dessen Wittwe, nachher des weyl. Cornelius Franzen Terbyl Ehefrau, Ettje Reinders, und halb auf deren Kinder Abbe, Moederke und Habbe Mene. Nach der Abbe Mene Absterben erbten deren Antheil, Kraft Testamenti, deren Ehemann Harm Janssen Backer zu Eilsum und die mit demselben erzeugte Tochter Greetje Harms, und der Moederke Mene Antheil verfiel nach deren Tode auf ihre mit dem Rademacher Abbo Oltmanns zu Groothusen erzeugte Kinder, Ettje und Oltmann Abben.

Durch einen zwischen dem Habbe Mene, dem Harm Janssen Backer proprio & filiae nomine, dem Abbo Oltmanns Namens seiner Kinder und dem Hausmann Reinder Albers curatorio nomine der weyl. Ettje Reinders in zwoter Ehe mit dem Cornelius Franzen Terbyl Kinder getroffenen Erbtheilungs-Contract hat gedachter Habbe Mene sämtliche vorbenannte Stücke zum alleinigen Eigenthum erhalten, und darüber ein Aufgebot nachgesucht.

Es ist darauf citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf obigen Heerd Landes, den Warf nebst 21 Grasen cum annexis und den Titel der Beheerdenschaft einen Real-Anspruch, Forderung, Käufers- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praclusivo auf den 30. December nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Erden vorgeschlagen.

Wessm am Königl. Amtgerichte, den 27. September 1802.

5. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Organisten Färensädt citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem qualificirten

Vikar.



Bürger Behrend Heemts Noen am 27. hujus an Prolocanten privatim verkaufte, am hiesigen Markte im Westerklast 7te Kott sub No. 458 stehende Haus nebst dazu gehö- rigen Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino repro- ductionis et annotationis von 3 Monaten, er praeclusivo auf den 5. Januar a. p. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderun- gen auf bemelbetes Haus cum annexis pracludiret und zum ewigen Stills- schweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 28. September 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

6. Nachdem, auf die Erklärung des weyl. Kaufmanns Foltje Oltmanns zu Mt- Jannix- Syhl Wittwe und Kinder Vormünder, daß sie die Erbschaft nur bloß mit Vorbehalt der Rechts- Wohlthat des Inventarii antreten können, der erbschafts- richte Liquidations- Prozeß eröffnet worden; So werden alle diejenige, welche an den Nachlaß des gedachten Foltje Oltmanns, es sey aus welchem Grunde es wolle, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, in ter- mino peremptorio, den 10. Januar 1803, vor dem hiesigen Amtgerichte persönlich zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nach- zuweisen, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Gläubiger aller etwaigen Vorrechte verlustig erkläre, und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, ver- wiesen werden.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andre legale Ehehaf- ten an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlet, wird der hiesige Justiz- Commissarius Steinmez in Vorschlag gebracht, an welchen sie sich wenden, und ihn mit Information und Vollmacht versehen können.

Wittmund im Amtgerichte, den 21. Sept. 1802.

Woehring.

7. Der Concurß über das Vermögen des entwichenen Gastwirths Biffel zu Warfings- Fehn ist eröffnet und terminus von 9 Wochen et praeclusivus auf den 23sten December a. c. wird sämmtlichen Creditoren zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung anberaumat: daß, wenn sie nicht persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, als zu welchen, denen es an Bekanntschaft fehlet, die Justiz- Commissions- Räte Sütthoff, Hötting und Kirchhoff benannt werden, er- scheinen; sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Leer im Amtgerichte, den 11. October 1802.

8. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Böttchermei- sters Erhard Rosenbahl daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das von seinen Geschwisteren Hille und Freerich Rosenbahl, aus der elterlichen Verlassenschaft ihm



dem cedirten Hauses an dem neuen Markt in Comp. 8. Num. 45. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeiden, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praecclusivo auf den 20ten Januar 1803 Vormittags 10 Uhr bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion für die sich nicht meldende Real-Prätendentes erkannt.

Zugleich ist ein gerichtliches Aufgeboth, in Absicht eines Capitalis zu 600 Gulden zur Last des vorigen Besitzers Geerd Harmens Hbpfes Eiteren, so dieselbe vermög Obligations-Protocoll vom 12. September 1740 von Zyden, jeho die Lutherische Gemeinde cess. nom. auf das Haus negotiiret haben, und wovon die eingetragene Obligation verlohren gegangen, wider alle und jede, welche an diesen zu löschenden Posten und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, irgend einiges Recht zu haben vermeiden möchten, sothanen ihren Anspruch und Forderung in obbemeldetem termino anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen aus dieser Verschreibung an dies Capital präcludiret, solches auch als getilgt geachtet, und ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besitzer erkannt, und mit der Löschung dieses aufgebothenen Postens im Hypothekenbuch verfahren werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 12. October 1802.

Jusu Senatus.

de Pottere, Secretair.

9. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund stad, auf Instanz des Hausmanns Arend Mammen Dinnen zu Warnsath, wider alle diejenige, welche auf den durch ihn von dem Hausmann Lübbe Mammen Janssen öffentlich erstandenen, zu Ober-Warfen im Kirchspiel Eggelingen belegenen Platz, groß 40 Diemathen, mit einem Hause, Scheune, Backhause und Garten versehen, und auf die dazu gehörige zwey Manns- und zwey Frauen-Kirchensitze und 9 Gräber zu Eggelingen aus irgend einem Grunde, als Grund-Gerechtigkeit, Erbschaft, Dienstpflicht, Eigenthum oder einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch haben mögten, Edictales cum termino von 3 Monathen et reproductionis praecclusivo auf den 2ten Februar 1803 unter der Warnung erkannt, daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und in Hinsicht des Immobilien, des Käufers und der Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 26. October 1802.

Noehring.

10. Beym Greetsielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von dem weyl. Zoltpächter Mamme Janssen und dessen, jeho des Gärtners Hinrich Gerdes zu Utum Ehefrauen, Foelke Heren, auf zweyen in den Jahren 1773 und 1778 in Erbpacht erhaltenen Stücken Königl. Grundes, erbaut nach des Mamme Janssen Tode auf die Foelke Heren und deren mit ihm erzeugte Kinder, Maltje und Here Mammen, und nach der Maltje Absterben auf die Foelke Heren und den Here Mammen allein gekommene und von diesen beyden an den Hausmann Claas Arends verkaufte Haus und Garten zu Sielmdücken,

(No. 48. Fffffffffff.)

ei:



einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, eum termino von 9 Wochen, et praecursivo auf den 13. Januar nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Verstum am Königl. Amtgerichte, den 1. November 1802.

11. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per resolutionem vom 6. October curr. der generale Concurs über das sämtliche Vermögen der Lucia Freerichs, jetzt verheirathete Abele, und deren weyl. Ehemann Gerhard Geerds, eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden.

Es werden demnach sämtliche Gläubiger der Lucia Freerichs und des weyl. Gerhard Geerds durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte zu Leer und das dritte zu Eobenburg angeschlagen worden, hiemit edictaliter von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concurs-Masse, welche aus einem Hause und geringfügigen Mobilien besteht, in termino liquidationis den 27. Januar nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato Senat, Kösingh sen, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 18. October 1802.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secretair.

12. Ein, auf Warsings-Wehn belegenes Haus cum annexis, soll, angeblich, der Jocke Janssen von dem Gerhardus Warsing in Erbpacht genommen, und dasselbe darauf an einen gewissen Warneke Janssen, und dieser an Dirk Beerling, letzterer aber solches an Eylt Janssen und Harm Jürgens veräußert haben. Des Harm Jürgens Hälfte ist, da dessen Wittwe sich den Armen übergeben hat, an die Armen zu Warsings-Wehn übergegangen. Der jetzige Besitzer Geerd Geerds hat das ganze Immobile von den Armenvorstehern zu Warsings-Wehn und dem Sohne des Eylt Janssen, Namens Jan Eyls, privatim angekauft, indem der Vater Eylt Janssen mit dem Sohne Jan Eyls einen Vitalitäten-Contract geschlossen, und daher diesem die Hälfte des Immobiles übertragen hat.

Da der jetzige Besitzer Geerd Geerds nicht im Stande ist, seinen Besitzstand durch legale Documente nachzuweisen; so hat derselbe, Verhuf vollständiger Berichtigung des Besitztums, auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses provociret, welcher denn auch dato erkannt worden.



Alle und jede, welche an obbemelletes Immobile aus Erb- Pfand- Kä- her- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch ma- chen, imgleichen diejenigen, welche der vollständigen Verichtigung tituli possessionis bis auf Provocanten widersprechen zu können vermeinen, werden hierdurch edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino den 14. Januae 1803 anzugeben; widrigenfalls sie damit präclüdiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpreii gegen die jetzigen Provocanten präclüdiret und zum immerwäh- renden Stillschweigen verwiesen werden, und soll demnächst titulus possessionis für Provocanten berichtigt werden.

Leer im Amtgerichte, den 29. October 1802.

13. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Siebelb Harms zu Wirdum, Alle und Jede, die auf die ihm gehörige Hälfte eines halben Heerdes zu Victorbur, dessen Bestandtheile folgender Gestalt angegeben sind:

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) 5 Bau-Becker, ins Osten an Wilcke Hinrichs, mit dem dahinter liegenden Mörk.m.p.,
- 3) ein Kamp ins Westen an Jann Peters,
- 4) 16 Grasen Weide-Landes, ins Osten an Jann Peters,
- 5) 4½ Grasen dito, ins Westen an Detmer Harms,
- 6) 5 Diemat auf der Victorburer Weede, mit Arien Hellmers 5 Diemat wechseln,
- 7) 3 Diemat daselbst, ins Osten an Hinrich Harms,
- 8) 3 Diemat, ins Osten an Ertje Liaden,
- 9) 1 Diemath daselbst, ins Osten an dieselbe,
- 10) ein breiter Weg, ins Osten an Hinrich Janssen,
- 11) ein Morast in Ost-Victorbur, ins Osten an Ertje Tammen,
- 12) 2 Mannes- und 2 Frauen-Kirchen-Sitzen zu Victorbur,
- 13) 7 Gräber auf dem Kirchhofe daselbst,

und welcher halbe Heerd vormalß von dem Siebelb Fulsß in der 1sten Ehe mit Corne- lia Lülß, nachher von dessen Kindern besessen seyn soll, sodann in ao. 1782 von dem Jann Siebelbs an den Harm Menschen privatim verkauft, in ao. 1783 den Fulsß Sie- belbs in Näherkauf zuerkannt, von diesem zwar mit seinem übrigen Nachlasse per Testamentum an seine Schwieger-Ältern Detmer Harms und Mettje Peters ver- macht, jedoch von selbigen an des weyl. Fulsß Siebelbs Mutter Coracia Lülß, und vollbürtige Brüder Lülß und Jann Siebelbs abgetreten, nach dem Absterben der Mut- ter aber für deren Antheil von ihren Kindern 2ter Ehe Siebelb und Fraucke Harms, gleichfalls an den Lülß und Jann Siebelbs überlassen, von dem Lülß Siebelbs, jetzo zu Hage, für seine Hälfte auch an den Jann Siebelbs zu Hilgenbur bey Hage, ab- gestanden, und neuerlich von Letzterem an den Provocanten im Ganzen privatim ver- kauft, hiernächst von ihm für die eine Hälfte seinen gedachten Halb-Bruder, dem vorigen Verkäufer, Jann Siebelbs wieder cediret ist, — oder auf die Kaufgelder jener dem Provocanten verbliebenen, unabgetheilten Hälfte des halben Heerdes, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Wand-



Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 18ten Januar 1803 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebotene Hälfte des halben Heerdes präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 27. October 1802. Telling.

14. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hausmanns Peter Hinrichs Haneburger zu Ihlow, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1797 von des weyl. Friederich Hermann von Nuss, Wittwe und Erben an den Matthias Anton Rohden, und im Jahre 1800 von diesem an den Kaufmann Mintke Diederich von Oyen zu Esens für dessen Bruder, den Kaufmann Johann Matthias von Oyen zu Amsterdam, öffentlich, jezo aber, Kräfte Völlmacht des Letzteren, durch den Mintke Diederich von Oyen an den Provocanten privatim verkaufte, zu Ihlow belegene Haus mit Erbpachts-Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 4. März 1803 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 18. November 1802. Telling.

15. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Alfert Jacobs und Francke Liards zu Wiebelsbur, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1799 von dem Gerb Barnkes an den Focke Harms zu Wolbhusen, und von diesem jezo an die Provocanten privatim verkaufte, der Königl. Forst-Casse Erbpachtspflichtige Haus mit Garten bey Rahe, groß 1 Diemath 131 Quadrat-Ruthen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 8. Februar 1803 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 18. Nov. 1802. Telling.



16. Your Amtgerichte zu Aurich weerdon, auf Instanz des Reinher Meints zu Mohrhufen hinter Upende, Alle und Jede, welche auf ein daselbst belegenes Haus mit Garten und Lande, groß 4 Diematen 170 $\frac{1}{2}$ Ruthen, — dessen Grund, als ein angeblisch zu der Eheleute Johann Aken Hinrichs und Nixte Gerdes Aken halben Heerde zu Upende gehörig gewesenes Leegmoor, vor pl. m. 30 Jahren von dem gedachten weyl. Johann Aken Hinrichs an den weyl. Willem Aken Sanders überlassen, sodann von diesem mit einem Hause versehen seyn soll, — und welches Immobile von dem ao. 1779 verstorbenen Willem Aken Sanders und dessen Ehefrau Trientje Zanßen an ihren Sohn Johann Willems Sanders, jeto hinter den Odeborger Aeckern wohnhaft, abgestanden, von demselben an den Dode Theessen zu Müncheboe, und von diesem an seinen Bruder Hinrich Theessen zu Mohrhufen privatim verkauft, wider den Lehteren aber im Jahre 1790 für der Eheleute Aylse Willems Sanders und Elsaba Doyfen zu Mohrhufen Sohn, Willem Aken Sanders, gerichtlich benähert, mit dessen in ao. 1794 erfolgten Tode auf seine hemeldeten Eltern, seine großjährige Schwester Gesche, des Alfert Gerdes zu Mohrhufen Ehefrau, und seine übrige noch minderjährige Geschwister, ab intestato vererbet, und neuerlich von ihnen an den Provocanten privatim verkauft, von dem Königl. Fisco aber in Anspruch genommen und mit Erbpacht beschweret ist, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälerendes Dienstbarkeits: Benäherungs: Pfand: oder sonstiges Real: Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 8. Februar 1803 persönlich oder durch die hiesige Justiz: Commissarien, Abo. Fisci Jhering, Abj. Fisci Tiaden u. c., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 25. Nov. 1802. Lelling.

17. Nachdem über das Vermögen des vormaligen Schiffers und nachherigen Kaufmanns Joest Harms Reploeg zu Beerer der Concurß eröffnet worden; so wird solches den sämtlichen Gläubigern desselben bekannt gemacht, und ihnen terminus von 3 Monaten und präclusivus den 23. März a. f. anberaunt, in welchem sie ihre Ansprüche an die Concurßmasse gebührend persönlich, oder durch die hiesigen Justiz: Commissions: Räte Sütthoff, Schroeder und Hbring, anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen müssen, unter der Warnung: daß die sich nicht meldenden mit allen ihren Forderungen an die Concurß: Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Beer im Amtgerichte, den 18. November 1802.

18. Auf die Instanz des Jan Zanßen Buss in Leer ist wegen eines von dem Heye Hinrichs Huusmann daselbst privatim angekauften, zu Leer auf der Gasse belegenen, Ost an dem Immobile des Seilers Gottlieb Rosßewald, West an Heye Hinrichs Huusmann beschwetteten Hauses und Gartens, der Liquidations: Prozeß erlassen worden.

Es



Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Diensthbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 8. Februar a. f. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Rücksicht dieses Immobiles und des Kaufprekii gegen den Provoquanten Jan Janßen Buff zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 22. November 1802.

19. Nachdem über das Vermögen des Harm Doeling zu Weener der Concursummassen eröffnet worden; so werden sämtliche Creditores, um ihre Ansprüche an die Concursummassen persönlich, oder durch die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe Sätthoff, Schreder und Hötting anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, cum termino von 9 Wochen, et praecclusivo den 8. Februar a. f., unter der Warnung vorgeladen, daß die in diesem Termin nicht Erscheinende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 18. November 1802.

20. Menke Liebedeck besaß einen alten Warf cum annexis im West-Ende zu Nortmoor, wozu halben Plazes Gerechtigkeit an Pferde-Weiden auf der Gemeinheit daselbst gehören; diesen Warf verkaufte der Menke Liebedeck öffentlich, und Meindert Ubben wurde Besitzer.

Meindert Ubben überließ denselben dem Jan Hinrichs Meyer, und dieser übertrug solchen dem Casjen Janßen, welcher aber, um seines Besitzes künftig gesichert zu seyn, und den titulum possessionis im Hypothequen-Buche berichtigen zu können, auf einen Liquidations-Prozess angetragen, so auch erkannt worden.

Vom Königl. Amtgerichte zu Stiekhausen werden also alle und jede, so aus einem Pfand- Diensthbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder aus einem sonstigen Rechte, an vorbeschriebenen Warf, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person, oder durch den Justizcommissair Opmanns, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 4. Februar gehörig anzugeben, unter der Warnung:

daß sie sonst damit von dem Immobile und den itzigen Besitzern ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stigmatum Stiekhausen im Amtgerichte, den 16. November 1802.

Notificaciones.

I. Untenbenannter wünscht die von ihm bewohnt werdenden beyden Häuser am Neuen Wege und an der großen Neuen Straße belegen, auf zukünftigen May anzutreten, aus der Hand zu verheuern; deswegen Heuerlusthabende sich bey ihm melden können.

Norden, den 8. November 1802.

Johann Albens.



2. Onderscheiden Houtkopers van de Zaan zedert een geruimen Tyd overdagt hebbende, dat het zoo wel voor hun als voor alle Gebruikers van gezaagt Eikenhout in Groningerland en Oostvriesland voordeelig zyn zoude, wann eer alle Zorteringen van gezaagt Eikenhout ergens in deezen Omtrek te bekomen waren. Zyn over een gekomen met N. & J. M. Zuidema, om in Groningen zodanig een Houtstek op te rigten, het welk thans is tot Stand gebracht. Onder het Firma Zuidema & Co. zyn van nu af aan, by hun te bekomen alle Zooten van gezaagt Eiken-Wagenschot en Kloshout, en houden zig deswegen gerecommandeert, de wyl zy niet twyffelen, of hunne Begünstigers zullen wel dra onder vinden, dat deeze Inrichting zoo wel tot hun Voordeel als Gemak verstrekt.

By W. Zuidema, Boekverkoper te Groningen, is gedrukt en wordt heeden voor 4 Stuivers holl. uitgegeeven: Leesboek voor Kinderen, of Gesprekken over de drie Ryken der Natuur. — Daar dit Stukje de Kinderen op eene aangename, onderhoudende en te gelyk bevatlyke Wyze, met de voornaamste Voordbrengfel der Natuur bekend doet worden, vleyen wy ons, dat Ouders, Leermeefters en Kinderen, het zelve met Genoegen zullen ontvangen; het zelve is mede te bekomen, in Emden by Eekhoff en Goljenboom, en in Greetzyl by Billker, by wien ook nog te bekomen is: Hamelsveld Algemeene Geschiedenis, 4 fl. 18 ft. Reyenbogen Verdediging van den Goodsdienst, 1ste Deel, 2 fl. 14 ft. Goedman of de Kindervriend, 1ste en 2de Stuk, 1 fl. 8 ft. Het Kwaad naar het Fransch, van Salchli, 3 fl. Weekblad tot Nut van het Algemeen, voor 't Jaar 1802, compleet, 1 fl. 12½ ft.; alles holl. Courant.

3. Die Erben von weyl. Jagerich Siebels, so wie auch die von dessen weyl. Ehefrau am Neuharrlinger = Syhl, ersuchen die Gläubiger und Schuldner dieses Wadels, sich innerhalb 4 Wochen a dato bey dem Kaufmann H. E. v. Weggen daselbst einzufinden, Zahlung zu leisten oder zu empfangen, indem sie sich hiernächst zu keiner Privat-Forderung, als ihr Antheil von dem Erb-Antheil reicht, verpflichtet erachten. Neuharrlinger = Syhl, den 8. November 1802.

4. Da die Frau Wittwe Kettwich dieselbst die bisher fortgesetzte Silber = Arbeit und die damit verbundene Gold- und Silber = Handlung übergeben, und solche ihrem Sohne, dem Uhrmacher und Goldschmidt E. H. Kettwich übertragen will; so hat sie mir die Eincaßierung ihrer ausstehenden Forderungen übertragen. Ich fordere daher, Kraft der mir erteilten gerichtlichen Vollmacht, alle diejenigen, welche an besagter Wittwe Kettwich etwas schuldig sind, hiemit auf, an mir, innerhalb 3 Wochen a dato an, Zahlung zu leisten; widrigens ich für sie unangenehme Verfügungen ergreifen muß.

Murich, am 20. November 1802. Abhneemann.

5. Battje Gerdes in Wallinghausen will seine daselbst befindliche Warfsstädte aus der Hand verkaufen. Wer dazu Lust und Belieben hat, kann sich je eher je lieber bey ihm melden.

Wallinghausen, den 18. November 1802.

d.



6. Unterzeichneter wünscht gegen Ostern 1803 zwey Chirurgi-Subjecte. Diejenigen, so gegen die Zeit Condition haben wollen, können sich entweder in Person oder durch Briefe melden.

Leer, den 17. November 1802. Bode, Chirurgus und Accoucheur.

7. Der Schugjude Abraham Davids zu Essens hat 250 Stück selbst geschlachte Schaaf-Felle aus der Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich förderjamt bey demselben daselbst melden.

8. Der Commerzien-Rath von Nuss in Leer hat neben seinem Wohnhause, in seinem Pacht-hause, eine Wohnung von 2 großen geräumigen Küchen, mit Torsboden, Hof-Platz und Garten, May 1803 anzukreten, zu verheuren. Wer davon Gebrauch machen will kann sich bey ihm melden.

9. Dem Harn Cuhlmann in Barstede ist ein gelb roth Enter-Kuhbeest weggekommen, gemerkt in beyden Ohren durch einen Schnitt von unten; wer ihm davon Nachricht geben kann, soll eine gute Belohnung haben.

10. Der Rentmeister Harmens zu Wittmund verlangt auf in stehenden Ostern einen Bedienten von circa 20 bis 25 Jahren, welcher außer denen gewöhnlichen Geschäften im Hause auch von der Garten-Arbeit etwas versteht und Kräfte genug hat, die in dem Salz-Magazin vorfallende Geschäfte mit wahrnehmen zu können. Wer hierzu Lust hat und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, der melde sich förderjamt.

Wittmund, den 16. Nov. 1802.

11. In meinem, auf May 1803 von mir selbst zu beziehenden Hause an der Osterstraße nahe am Markte, welches jetzt vom Goldschmidt Kittel und Amtgerichts-Protocollist Ostwald bewohnt wird, habe ich alsdann eine Oben-Kammer für einen einzelnen Herrn zu vermieten. Liebhaber wollen sich persönlich oder durch postfreye Briefe melden; wobey zur Nachricht diener, daß bey dem Hause ein schöner Garten liegt, welcher die Passage zum Hafelwerks-Ball nach dem Hasen gewähret.

Murich, den 16. Nov. 1802. Heye Heyen, Stadtgerichts-Diener.

12. Die Vormünder über weyl. Frerich Bontjes Kind in Hage, Bontje Janssen in Hilgenbuhr und Jan Martens in Hage, machen hiedurch bekannt, daß die an den Nachlaß des Frerich Bontjes etwas schuldig sind, sich bey ihnen mit der Bezahlung binnen 2 Wochen einzufinden haben; wie auch die, welche Forderung auf denselben haben mögten, ihre Rechnungen in eben der Frist bey ihnen einreichen können und demnächst Zahlung gewärtigen.

Hilgenbuhr und Hage, den 16. November 1802.

13. Mein am Markte hieselbst stehendes Haus will ich am 8ten December aus der Hand verkaufen oder verheuren.

Liebhaber können sich alsdann des Nachmittags in meiner Wohnung einfinden, und kaufen oder heuren. Wobey ich noch anzeige, daß dies Haus wegen der Ent-



Entweichung des zeitigen Heuermanns schon um Neujahr, oder vielleicht noch eher, angetreten werden kann.

Norden am 18. November 1802.

Kirchhoff.

14. Mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation sollen die zu denen Königl. Domainen-Bauten Amtes Greetshyl, Pewsum, Emden und Stickhausen pro 1802 erforderlichen Materialien und Arbeitslöhne verschiedener Art, und zwar die Greetshyer in termino auf den 10ten in Greetshyl, die Pewsumer und Emden auf den 17ten in Emden, und die Stickhauser auf den 15ten December c. in Stickhausen, an denen bekannten Vertern, Vormittags um 10 Uhr öffentlich ausverdingen werden, als welches Annehmern und Lieferanten hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Murich, den 24. Nov. 1802.

D. F. Deuth, Landbaumeister.

15. Dem Gastwirth Harm Wäbber zu Petkum ist ein schwarzes Kalb mit etwas weißen Haaren vor dem Kopf, und gemerkt mit ein Loch durch das rechte Ohr, aus der Weide weggekommen; wer ihm davon Nachricht geben kann, hat eine gute Belohnung zu erwarten.

16. Der weyl. Focke Overwins hat im Jahre 1638 dem weyl. Hinrich Altona zu Esens seinen zu Seriem im Amte Esens belegenen Platz, gegen einen ansehnlichen Vorschuß, in antichretischen Besitz gegeben, sich in der Folge aber, so wenig, als seine etwaige Nachkommen, um diesen Platz bekümmert. Da nun die Erben des weyl. Hinrich Altona bey ihrem Besitze gesichert seyn wollen, so fordern sie die Erben des weyl. Focke Overwins, deren Namen und Aufenthalt ihnen unbekannt ist, hiemit auf, sich bey dem Justiz-Commissarius Stürenburg sen. zu Esens zu melden, mit demselben über die Vorschüsse, welche nach der angefertigten Berechnung über 30000 Rthlr. in Gold betragen, zu liquidiren, und gegen Erstattung dieser Vorschüsse gebachten Platz wieder in Besitz zu nehmen, widrigenfalls die Erben des Hinrich Altona auf eine gerichtliche Liquidation antragen werden.

Esens, den 23. November 1802.

Stürenburg.

17. Den 19ten November ist auf dem Wege vom Ellenserdamm bis Schreterens eine länglichte Kiste gemerkt C. v. B. verlohren gegangen, worin unter andern 2 doppelte Flinten und Säbel, nebst mehreren Sachen, befindlich war. Der ehrl. Finder wird gebeten, selbige gegen Erstattung der Unkosten und eine Pistole Donceur an den Burggrafen und Ausmiener Schulte in Giddens, in Feyer bey den Gastwirth Johann Loschen und in Wittmund bey Beckmann im Weinhanse zur weitem Beförderung zu besorgen.

18. Der Kaufmann G. Brontsema zu Leer verlangt in seinen Eisenladen auf künftigen Ostern einen Jüngling von 18-19 Jahren als Lehrburschen, der im Rechnen, Schreiben und besonders im Hochdeutschen geübt seyn muß. Wer hiezu Lust hat, kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

19. Christjaan Eggen tot Beodekaspel wil zyn Woonhuis uit de Hand verkoopen; aan het Huis is een Schuur, daar in tot 4 Koejen en ok Bering van

(No. 48. 999999999.)

Hoi,



Hoi, en ook Ruimte voor het Huis met een goede Putt en Torf-Boede, en daar by een Tuyn van pl. min. 170 Voeten lang en 115 Voeten breed, met een halfe Sittbank in de Kerk en 6 Grafsteeden op 't Kerkhoff. Die daar Gaanding van maaken kan, gelieve zig te melden by hem zelfs of tot Emden by Ludewig Cristjaans, woonent by de Noorder Poort op de Heer Bargmans Bleeke.

Beedekaspel, den 24. November 1802.

20. Der Ap- und Volkhusensche Gerichts-Schreiber Wille Jan Jen Follers zu Emden, hat auf bevorstehenden May 1803 Ein oder zwey Zimmer an eine einzelne Person zu vermietzen.

21. Alle diejenige, welche annoch an den Nachlaß des weyl. hiesigen Einwohners Adam Goeken Follers etwas schuldig sind, werden hierdurch unter Verwarnung der gerichtlichen Hülfe wider die Saumhaften, zur Bezahlung innerhalb 6 Wochen an die beyden, gerichtlich bestellte Executoren, Schullehrer Dirk und Ryle Follers erinnert; So wie auch etwaige unbekante Creditores ersuchet werden, sich mit ihren Ansprüchen in der bemeldeten Frist bey benannten Executoren zu melden.

Emden, den 24. November 1802.

22. In dem Herrschaftlichen Garten zu Lütetsburg wird um primo May 1803 ein Garten-Arbeiter verlangt. Derjenige, welcher sich dazu qualificiret und Zeugniß eines guten Verhaltens bezubringen im Stande ist, wolle sich mit dem ehesten bey dem Herrschaftl. Gärtner, Ausmiener Francke melden, wobey zur Nachricht dienet, daß einem solchen Arbeiter eine freye Wohnung angewiesen werden kann.

23. Eine Person vom Stande, die eine gute Erziehung gehabt, und Zeugnisse von ihrem Wohlverhalten beybringen kann, wünschet als Erzieherin junger Töchter in Ostfriesland in einem bürgerlichen Hause sich auf Ostern zu engagiren, wo sie auch, wenn es erforderlich seyn sollte, sich dem innern Hauswesen mit annehmen will, da sie in allen weiblichen Arbeiten, wie auch sonst, was zum Unterricht der Kinder gehört, außer der französischen Sprache, Geschicklichkeit besizet. So geht ihr Wunsch bloß dahin, mehr eine anständige Begegnung als ein großs Gehalt zu erlangen. — Die Jungfer Kettwig in Aurich giebt nähere Nachricht. Die Briefe aber franco.

24. An der frequentesten oder Langen-Strasse zu Aurich ist eine schöne Ober-Stube mit Meublen an einem derer Landtags-Herren von Stund an zu vermietzen, und bey dem Cammer-Canzlisten Frahm das weiter Nöthige zu erfragen.

Aurich, den 25. November 1802.

25. In einer Gewürz- und Ellen-Handlung in der Stadt Aurich wird auf bevorstehenden Ostern ein Lehrling von honetter Herkunft und gutem Verhalten, der ziemlich rechnen und schreiben kann, gesucht. Eltern oder Vormünder, die ihren Sohne oder Pflegebefohlenen ein solches Fach etwa widmen möchten, können das Nähere bey dem Cammer-Canzlisten Frahm durch postfreye Briefe erfragen.

Aurich, den 25. November 1802.



26. Da der bisherige Controlleur der Treckfahrts-Societät, Seefeld, von Seiner Königl. Majestät zum Calculator und Sportul-Rendanten ernannt worden, so ist in dessen Stelle der Cammer-Copist, Franz Xaver v. Schrenk, wiederum zum Controlleur und Rechnungs-Führer dieser Anstalt erwählt und dato psichtbar gemacht worden; welches hiedurch dem Publico bekannt gemacht wird.

Murich, den 24. November 1802.

Die Direction der Treckfahrts-Societät.

27. Da ich neulich von Memel drey schöne Ladungen bestes Kronholz erhalten, welche bestehen in verschiedene Balken von 10 bis 50 Fuß, eine Parthey 1½ Zoll dicke Diehlen, wie auch eine Parthey Pfeiffen- und Tonnen-Stäbe; so mache ich hiemit bekannt, daß obiges zu billigen Preisen bey mir zu bekommen ist.

Emden, den 24. Nov. 1802.

H. G. Willems.

28. Der Schiffer Herr L. Lüst in Norden will sein an den Norder-Syhl liegendes, für 7 Jahr neu erbautes, Lact-Schiff, 20 Rogge-Lasten groß, aus der Hand verkaufen. Wer hierzu Lust hat, der wolle sich ehestens bey ihm melden und accordiren. Briefe erbittet er franco. Norden, den 21. Nov. 1802.

29. Jacob Garrels in Limmel hat einen rothgründigen vierjährigen Ochsen verloren, gemerkt auf dem linken Horn GH. und das rechte Ohr stumpf mit zwey Ende-Schnitte, und im linken Ohr einen Ende-Schnitt. Wer ihm davon gewisse Nachricht geben kann, soll 10 Rthlr. zur Belohnung haben, und auf Verlangen sein Name verschwiegen bleiben.

30. Nach der bereits im Jahre 1799 von der Treckfahrts-Societät bestimmten und in den letzteren Stücken des Intelligenz-Blattes wieder in Erinnerung gebrachten Taxe, wird für die Passage des Treckweges beym Rahesker Verlaate bezahlet:

Für den Fußgänger	=	1	Stbr.
• ein Pferd	"	2	—
• eine Cariole	"	3	—
• einen Wagen	"	4	—

welche Taxe auch an dem bey diesem Verlaate befindlichen Zollhect angeschlagen ist.

Wenn nun von Einer Wolltbl. Treckfahrts-Direction, vermöge Resolution de 26. März 1800, zur Bequemlichkeit des Publicums, der Ertrag dieses Passage-Geldes dem Unterzeichneten, Pächter des Rahesker Verlaathauses, gegen Erlegung einer jährlichen Pacht-Summe überlassen ist, und er dieserhalb zwar mit seinen bey ihm einkommenden Gästen, so genau zu rechnen nicht nöthig hat: so haben doch bisher viele andere von der Nachsicht des Pächters einen sehr zu seinen Nachtheil gereichenden Mißbrauch gemacht, indem selbige sich des Treckweges bedienen, ohne das festgesetzte Passage-Geld zu bezahlen, oder sich mit dem Pächter wegen eines jährlichen Abonnements vorher abgefunden zu haben.

Da es sich indessen von selbst versteht, daß die ausgelobte Pacht prompt und

und



und ohne Rücksicht auf viele oder wenige Einnahme bezahlet werden muß; so darf Unterzeichneter ohne seinen merklichen Schaden hierunter nicht weiter nachsehen.

Er ersucht daher einen Jeden, welcher sich künftig des Treckweges zwischen Aurich und Fahne bedienen wollen, ihm auf irgend eine Art gerecht zu werden.
F. C. Meyer.

31. Bey Untenbenanntem list ein Fällschiff und ein neuer Ring von einem Wagenrade geborgen worden. Der Eigenthümer wird ersucht, solche mit dem ersten für Erstattung der Kosten wieder abzuholen.

Uphuser Zollhaus, den 24. November 1802.

Heike Dänckas.

32. Die Frau Pastorin Wegener auf der Colbinner Ziegeley warnet hiemit jedermann, niemanden, ohne von ihr eigenhändig unterzeichnete Vollmacht, auf ihren Namen Gelder auszuführen, zu creditiren oder mit jemand in ihrem Namen Handlung zu schließen; indem sie solches in keinem Fall genehmigen wird.

Colbinne, den 22. November 1802.

33. Te Amsterdam by J. Allart word uitgegeven en is mede te bekomen te Emden by E. E. Eekhoff: Atlas van alle de Zee-Havens der Bataavische Republiek, bekaande in 28 heele Vels fraaye Plaatē in een halve Engelsche Band, voor de verminderde Prys van 15 fl. 15 st., in Plaatē van 42 fl.; ook word by dezelve ingetekent op een Magazyn voor den huislyken Godsdienst; een breedvoerig Bericht van beide genoemde Werken is gratis te bekomen; als ook volgende Werken in Commissie: Het Leven van Lavater, 1de Deel, 2 fl. 18 st. Bosveld, over de Galaten, 2 Deelen, 3 fl. Hamelsveld algemeene Geschiedenis, 4 fl. 18 st. Deszels kerkelyke Geschiedenis, 4 Deelen, 15 fl. Huishoudkundig Handboek voor de Stedeling en Landman, met fraaye coleurde Plaatē, 4 Deelen. — Mounier, over den Invoed der Philosophen &c., op de Fransche Omwenteling, 2 fl. 8 st. De Vrye-Met zelary in haren Luister hersteld, 2 fl. 5 st. Onderwys in de Krygskunde en Wapen-Oefening, met Plaatē, 2 fl., en meer andere Nieuwe Werken in Commissie.

34. In des Gastwirths Evert Sybens Hause zu Osteel stehet ein roth-brannes Ochsen-Kalb, ohne gemerkt, angebunden; da sich der Eigenthümer nicht eingefunden hat, so soll solches am 1. December Nachmittags um 2 Uhr für baar Geld für die Kosten verkauft werden.

Osteel, den 25. November 1802.

St e c k b r i e f.

I. Nachdem ein gewisser Matrose, Namens Harke, sich heimlich von hier mit dem Schiffsboot seines Schiffers, Namens Galt Joek Funck, entfernt und zuvor den Lehreren, mittelst Einbruchs im Schiff's-Roef, der eidlich bestärkten Angabe nach, um 1000 bis 1100 fl. Holl., größtentheils in baarem-Gelde bestehend, bestohlen; so requiriren wir Burgermeister und Rath der Stadt Emden hiedurch alle und jede Gerichts-Obrikeiten in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca, obgedach-



dachten Matrosen überall, wo er sich betreten lassen sollte, zu verhaften, und uns davon zu benachrichtigen.

Signalement.

Obgedachter Matrose nennt sich lediglich Harcke, soll aus Enckhuysen gebürtig seyn, ist pl. min. 30 Jahre alt, mittlerer Statur, blaß von Gesichtsfarbe und ist etwas verkennarbig.

Selbiger hat ins blonde fallende Haare, graue Augen, und ist besonders daran kenntlich, daß er sehr schwer stammelt und stottert und eine schwer zu verstehende holländische Sprache spricht.

Von dessen mitgenommenen Kleidungsstücken läßt sich weiter nichts sagen, als daß er wahrscheinlich einen runden haarigten englischen Filzhuth seines Schiffers trägt.

Signatum Emdae in Curia, den 24. November 1802. Tholen, Secretarius.

Dank sagungs - Anzeige.

1. Seinen hochgeschätzten Gönnern und Freunden, die ihn, bey Gelegenheit seiner 50jährigen Amts - Feyer, auf eine so vorzügliche Weise zu beschenken, die Gütigkeit gehabt haben, stattet mit gerührtem Herzen den aufrichtigsten und verbindlichsten Dank hiedurch öffentlich ab

Norden, den 21. November 1802. der Praeceptor Harms.

Verbindungs - Anzeige.

1. Unsere am 21sten dieses geschene eheliche Verbindung haben wir die Ehre hiedurch unsern sämtlichen Verwandten und guten Freunden ganz ergebenst bekannt zu machen. Aarich, den 24. Nov. 1802.

Carl Friederich Gustav Holze, Regierungs - Registrator.
Louise Mariane Minet.

Geburts - Anzeigen.

1. Die glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau, von einem wohlgestalteten Knaben, mache ich hiedurch meinen Verwandten und Freunden schuldigst bekannt. Weener, den 20. Nov. 1802. H. Kluglist.

2. Gestern wurde meine Frau von einem Sohne glücklich entbunden. Wiesens, den 22. November 1802. Helms.

3. Op den 20. November is myn Vrouw zeer gelukkig van een welgeschapen Dogter verloft, 't welk ik hier door aan onze Bloedverwandten en goede Vrienden bekent make.

Rorichum, den 22. November 1802. Tonjes Andreas Vofs.

Todesfälle.

1. Am 15ten November, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, starb mein guter Ehegatte, der Kaufmann Friedrich August Minssen, im 37sten Jahre seines Lebens.



bens. Meiner Schuldigkeit gemäß habe ich nicht unterlassen können, diesen für mich so großen Verlust seinen und meinen Eltern, Verwandten und guten Freunden, unter Verhütung der Heyleidsbezeugungen hiemit ergebenst anzuzeigen.

Leer, den 16. November 1802.

C. H. Minssen, geb. Steinmeyer.

2. Am 15ten des Abends nach 6 Uhr gestiel es dem weisen Schöpfer, unsern einzigen und innigst geliebten Sohn Isaac Jac. Reicher aus der Zeit zu nehmen in einem Alter von 8½ Jahr, nach sieben Tage seiner Krankheit, am Nervenfieber.

Seine Geschicklichkeit, Übung im Lernen und Schreiben, erwarben ihm allgemeine Liebe und Achtung bey jedem Menschen, die ihm nur kannten, und gaben uns die froheste Hoffnung in der Zukunft, lassen uns aber den Verlust einer so blühenden Rosen desto tiefer empfinden.

Leer, den 22. Nov. 1802.

Jacob Reicher und Ehefrau.

3. Am 16ten dieses starb des weyl. Kaufmanns Gerb Carsjes zu Loga Wittwe Afke Aylts Groeneveld an einer auszehrenden Krankheit in einem Alter von 83 Jahren 9 Monaten und 16 Tagen, welches ihren entfernten Verwandten und Freunden hiedurch bekannt gemacht wird.

Loga, den 20. Nov. 1802.

Freerk Baumann,

Im Namen der Verwandte und Erben der Verstorbenen.

4. Am 19ten dieses Monats des Abends um 6 Uhr starb hieselbst nach einer vierzehntägigen Krankheit mein würdiger Freund und Handlungs-Gesellschafter, Herr Johann Friedrich Andrae, im 35. Jahre seines thätigen und musterhaften Lebens. Er war aus Hannover gebürtig, und seit beynähe dritthalb Jahren zu einer gemeinschaftlichen Handlung mit mir vereinigt, die seiner anerkannten Geschicklichkeit und und seinem unerühdeten Fleiße größtentheils ihren Wohlstand verdankt. — Durch gründliche Kenntnisse, welche ihn in seinem Wirkungs-Kreise auszeichneten, und einen vortreflichen Charakter, der ihm allgemeine Achtung erwarb, war er zu vielversprechenden Aussichten berechtigt, die nun leider! schon sein Grabhügel begrenzt. Sein unerwarteter Todesfall hat mich die Stärke meines herannahenden Alters beraubt, die mir durch eine nähere Verbindung gestärkt werden sollte. Unvergesslich wird mir dieser schmerzhafteste Verlust bleiben, den ich für mich und Namens der entfernten Familie des Verstorbenen, allen seinen und meinen Bekannten hiemit melde, von deren aufrichtiger Theilnahme ich auch ohne ausdrückliche Versicherung mich gerne überzeugt halte. —

Zugleich mache ich dem merkantilschen Publikum bekannt, daß die Handlung vorerst noch unter ihrer bisherigen Firma: von Schröder & Andrae fortgesetzt wird.

Emden, den 25. Nov. 1802.

Jürg. Wilh. Schröder.

5. Als ich vor drey Wochen meinen geschätzten Freunden und Bekannten die frohe Nachricht, von der glücklichen und leichten Entbindung meiner geliebten Ehefrau, Johanne Christine geborne Dirksen, von einer Tochter schuldigt mittheilte, bestärkte die augenscheinliche damalige Munterkeit der Wöchnerin, und ihre Freude über die glückliche Geburt unsers Kindes, mich und die Anstigen in der süßen Hoffnung,

daß



daß sie von ihrer, während der ganzen Schwangerschaft, anhaltenden Kränklichkeit völlig genesen und hergestellt werden würde. Meine Freude hat sich leider in die bitterste Wehmuth verwandelt! Nach einem neuen Anfälle ihrer Leiden trennte der Tod unsern bald Zehnjährigen Ehebund, entriß mir meine geliebte unvergessliche Gattin, unserm 7jährigen Sohne und der schwachen neugeborenen Waise, ihre treue, zärtliche Mutter. Sie starb gestern Abend den 23sten dieses im 30sten Jahre ihres Lebens an einer auszehrenden Brust-Krankheit. Meine Freunde und Bekannte werden an meinem innigen Schmerzen mit Rührung Theil nehmen, wovon ich auch ohne deren schriftliche Versicherungen überzeugt seyn kann.

Esens, den 24. Nov. 1802.

Haye Friederich Hencken.

6. Den 23sten dieses wurde mir meine geliebte Gattin, G. J. Garrels, geborne Ibeling, nach einem zweytägigen schmerzhaften Krankenlager im 32sten Jahre ihres Alters plötzlich von der Seite gerissen. Zwölff Jahre einer vergnügten Ehe verbunden sie mir immer inniger, und lassen mich um desto tiefer den Verlust fühlen, den ich und meine fünf sie überlebende Kinder leide. Ich habe nicht ermangeln wollen, meinen Verwandten und Freunden dieses anzuzeigen und mich der Fortdauer Ihrer Freundschaft bestens zu empfehlen.

Leer, den 25. Nov. 1802.

Johann Hinrich Garrels.

7. Nach einer 3tägigen Krankheit starb mein jüngster Sohn, Bernhard Conrad, geraum 2jährig, an den Folgen des Scharlach-Fiebers; welchen tiefen Verlust ich meinen Freunden und Bekannten hiedurch bekannt mache.

Murich, den 25. November 1802.

Julius von Halle.

8. Het heest Godt behaagt, myn geliefde Echtgenootte, Janna Geerts, met wien ik pl. min. $7\frac{1}{2}$ Jaar in eenen genoeglyken Echt geleest heb, heeden morgen outrent 1 Uur, 2 Dagen na eene zwaare Verlossing van eenen dooden Zoon, in 't 28ste Jaar van haar Leven, door den Dood van my te neemen.

Ik verlies in haar eene braave Vrouw, en mynen eenigen Zoon, die van de 4 Kinderen mit ons Huwelyk gesprooten, thans noch het genoeglyke Leven geniet, eene zorgdraagende Moeder.

Door deezen thans gebruiklyken Weg, bringe ik dit ter Kennis van Vrienden en Bekenden, en houdé my, ook zonder Brieven van Rouwbeklag van hunne Deelneeming verzekerd.

Lopperfum, den 21. November 1802.

Cornelius Hinderks.

Avertissement.

1. Da Seine Königliche Majestät von Preussen ic. mittelst Cabinets-Ordre vom 30. September c. zu genehmigen geruhet haben, daß der hiesigen Provinz die freye Ausführung und Versendung des Goldes dormalen wieder gestattet seyn soll; so wird dieses jedermann und besonders dem handelnden Publico hiemit zur Nachricht bekannt gemacht.

Signatum Aurich am 23. November 1802.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Am



Anfrage und Bitte.

I. Ich weiß zwar wohl, daß öffentliche Anfragen und Bitten äußerst selten beantwortet werden, und habe solches noch zulezt im vorigen Jahre, bey der Anfrage über die Ziegeleyen, erfahren. Außer den Königl. wohlbl. Rentkammern Eisen und Greetshl, hatte niemand darauf reflectiret. Diese haben die Güte gehabt, mir von ihren Aemtern zuständige Nachrichten zu geben. Um sie vom ganzen Lande zu erhalten, hat ein guter Freund, in Norden, eine Tabelle, nach der Angabe des Zieggelley-Bothen aus Lippe-Detmold, aufgenommen und mir mitgetheilt, so daß ich darunter meinen Zweck erreicht habe. Da dieser, wie bekannt, kein anderer ist, als die mancherley Verhältnisse des Vaterlandes auseinander zu setzen, so wage ich es noch einmal um gefällige Auskunft über folgenden Gegenstand zu bitten.

In einigen Gegenden dieses Landes scheint das jus maritagii, cunnagii, bumedae, primae noctis oder wie es noch sonst genannt wird, statt gefunden zu haben. Es ist dies eine Abgabe, die nur den Leibeigenen, welche nie in Niedersachsen vorhanden gewesen, obliegt, und bloß von denen gefordert wird. Der Fürst Anno Ludewig schaffte solche bereits im Jahre 1651 selbst ab. Diese Abschaffung muß aber von keinem Erfolg gewesen seyn. Denn bey dem Fürsten Georg Christian beschwerten sich die Stände im Jahre 1663 über eine so ungehörige Abgabe, daß Personen, wenn sie von der Kanzel aufgebeten werden wollten, den Beamten im Bezumer, Stieckhauser und Friedeburger Amt Geld dafür geben müßten, und daß überdem auch noch durch die Wögte ein Schutzgeld von den Verlobten gefordert würde. Sie trugen daher auf die Abschaffung einer so ungeziemenden Abgabe an. Der Fürst erklärte dagegen, daß, weil es an den Orten eine alte Observanz sey, daß von den Beamten ein Ehezettel den antretenden Eheleuten gegeben würde, und die Wögte gemeiniglich bey den Hochzeiten aufwarteten, auch dagegen in den Accorden nichts verordnet, so sey es dabey gelassen worden. Die General-Staaten setzten aber in dem Hagischen Vergleich fest, daß, weil der Fürst Anno Ludewig diese Beschwerde bereits im Jahre 1751 selber abgeschafft habe, es dabey gelassen würde, so daß die Beamten den Verlobten kein Geld abfordern dürften.

Demungeachtet ist diese Abgabe geblieben und müssen die Ehezettel, ehe die Proclamation geschehen darf, geldset werden. Bey Wittvern und Wittwen soll sie, dem Vernehmen nach, noch höher, als bey Junggesellen und Jungfern seyn. Der Ursprung dieser Abgabe in hiesiger Provinz wird sich schwerlich ausmitteln lassen. Allein worauf gründet sich die Beybehaltung dieser an sich gehäßigen Abgabe und die Verbindlichkeit zur Einlösung der Ehezettel? Wie hoch betragen sich die Gebühren in den verschiedenen Heyrathsfällen? Finden sie in mehrern Aemtern und, wie man sagt, in allen Herrlichkeiten statt?

Um gefällige Belehrung hierüber bittet

Aurich.

Freeze.

